

Luzern, 17. September 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 109**

Nummer: P 109
Eröffnet: 04.12.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 17.09.2024 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 998

Postulat Schuler Josef und Mit. über eine Meldepflicht bei Eingriffen in Drainagesysteme

Für unsere Nahrungsmittelproduktion ist die Landwirtschaft auf fruchtbaren Böden angewiesen. Drainagesysteme in landwirtschaftlich genutzten Böden dienen in den meisten Fällen dazu, das für Kulturpflanzen überschüssige Wasser aus dem Wurzelbereich abzuleiten. Durch die Entwässerung werden das Bodengefüge, die Durchlüftung sowie die Erwärmung des Bodens verbessert und somit optimale Wachstumsbedingungen für die Kulturpflanzen erreicht und die Ertragsicherheit erhöht. Das Drainagenetz der Schweiz wurde grösstenteils bis Ende der 1980er-Jahre errichtet. Knapp ein Fünftel der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz ist drainiert. 70 Prozent davon sind Fruchtfolgeflächen und gehören damit zum qualitativ bestgeeigneten ackerfähigen Kulturland, welches die Grundlage für die langfristige Versorgungssicherung darstellt.

Ein Zielkonflikt besteht dort, wo ehemalige und heutige Mooregebiete mit organischen Böden drainiert wurden. Vernässte ehemaligen Moor- oder Riedflächen bieten ein hohes Potential für ökologische Aufwertungen. Auch können solche vernässten Gebiete als Wasserspeicher und als Kohlenstoffsinken dienen. Die Wiederherstellung und Vernetzung von Feuchtbiotopen stellt ein vordringliches Interesse der Biodiversitätsförderung und der Klimaadaptation im Kanton Luzern dar.

Im Kanton Luzern ist keine aktuelle digitale Aufzeichnung der Drainagesysteme vorhanden. Anhand vergangener Meliorationsprojekte wurden Hinweiskarten für potenziell drainierte Gebiete erstellt. Zusätzlich sind in den Bodenkarten Hinweise auf drainierte Flächen verzeichnet. Ob diese Drainagen tatsächlich so gebaut wurden und ob diese noch in Betrieb sind, ist ungewiss. Laufende und zukünftige Projekte mit Drainagen werden nur noch digital abgelegt.

Von den rund 75'480 Hektaren landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) haben wir Hinweise auf Drainagen bei 5'800 Hektaren, d. h. bei rund 8 Prozent der LN im Kanton Luzern. Rund 3'450 Hektaren davon betreffen Fruchtfolgeflächen – das wiederum entspricht einem Anteil von rund 13 Prozent der vorhandenen Fruchtfolgeflächen. Somit wurden rund 60 Prozent der Drainagen im Kanton Luzern auf Fruchtfolgeflächen erstellt.

Im Jahr 2019 hat die Dienststelle Landwirtschaft und Wald eine Umfrage bei den Gemeinden zu Drainagen bezüglich Lage, Zustand und Eigentumsverhältnisse durchgeführt. Rund ein Sechstel der Gemeinden konnte detaillierte Angaben machen. Eigentümerinnen und Eigentümer drainierter Flächen sind in der Regel Genossenschaften (Meliorationsgenossenschaften) oder Privatpersonen, insbesondere Landwirtinnen und Landwirte. In Anbetracht der erwarteten Lebensdauer und des durchschnittlichen Alters der bestehenden Drainagen werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten viele Drainagen erneuerungsbedürftig.

Der Neubau und somit auch der Ersatz von Drainageleitungen ist grundsätzlich baubewilligungspflichtig, insbesondere da eine raumplanerische Bewilligung nach Artikel 16a des Bundesgesetzes über die Raumplanung ([RPG](#)) (zonenkonform) oder eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG (zonenfremd) erforderlich ist. Die Zuständigkeit für die korrekte Umsetzung liegt bei den Gemeinden. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, namentlich betrieblicher oder geringer baulicher Unterhalt sind baubewilligungsfrei, sofern keine Schutzzonen betroffen sind. Die Handhabung der Gemeinden tolerierte bisher – ausser in Schutzzonen – auch den lokalen Ersatz von bestehenden Leitungen bewilligungsfrei.

Eine systematische, digitale Erfassung von Lage und Zustand von Entwässerungssystemen (Drainagekataster) ist aus Sicht unseres Rates grundsätzlich zu begrüßen. Sie erlaubt in Kombination mit weiteren Informationen, wie z. B. aus der kantonalen Bodenkartierung, eine effiziente Massnahmenplanung in Bezug auf die Problemstellungen Bodenerosion und -verdichtung sowie der Verschmutzung von Gewässern durch Sedimente und chemische Stoffe. Weiter würde sie eine langfristige Planung des Ressourcenbedarfs für den Unterhalt und die Erneuerung des Drainagenetzes aus Sicht der finanziellen Unterstützung für Strukturverbesserungen für die Landwirtschaft erlauben.

Aufgrund der bestehenden Bewilligungspflichten (vgl. auch die kantonale Planungs- und Baugesetzgebung, § 184 [PBG](#) und § 53 [PBV](#)) sehen wir den Weg zu einer digitalen Erfassung primär laufend im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens oder bei Strukturverbesserungsprojekten. Wir sind auch bereit, weitere Möglichkeiten zu prüfen, wie die systematische Erhebung und Digitalisierung des Drainagenetzes durch die Gemeinden. Die Einführung eines neuen Instruments in Form einer Meldepflicht lehnen wir jedoch ab, zumal wir dies nicht als notwendig erachten.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.